

# **STATUTEN der WIENER MEDIZINISCHEN AKADEMIE FÜR ÄRZTLICHE FORTBILDUNG UND FORSCHUNG**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Wiener Medizinische Akademie für ärztliche Fortbildung und Forschung" und hat seinen Sitz in Wien.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung im Gesundheitswesen sowie die Förderung der Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, insbesondere von Ärztinnen und Ärzten.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig auf Grund seines Zwecks und ohne Gewinnerzielungsabsicht aus.

## **§ 3 Vereinsmittel**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für im Gesundheitswesen tätige Personen, insbesondere für Ärztinnen und Ärzte
  - Stiftung & Vergabe von wissenschaftlichen Preisen und Maßnahmen zur Förderung wissenschaftlicher Projekte
  - die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Seminare, Kongresse sowie sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen)
  - die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Seminare, Kongresse sowie sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen) anderer österreichischer und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften
  - die administrative Verwaltung und Koordination von medizinischen und zahnmedizinischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften
  - Erstellung und Vertrieb von Publikationen
  - Führen von Archiven und Bibliotheken

- Betrieb einer Vereinswebsite und anderer elektronischer Medien
  - Produktion und Veröffentlichung von Podcasts und anderen Medienformaten
  - Zusammenarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen,
  - Sammeln von Spenden.
- (3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- sich an gemeinnützigen und/oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen
  - sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
  - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen zuzuwenden
  - Entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere gem. den §§34 ff. BAO begünstigte Organisationen zu erbringen,
- wobei die Voraussetzungen vorliegen müssen, und Bedingungen einzuhalten sind, die in § 3a erläutert werden.
- (4) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Erträge aus der Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen (Vorträge, Symposien, Seminare, Kongresse, sowie sonstiger Lehr- und Informationsveranstaltungen) für im Gesundheitswesen tätige Personen, insbesondere für Ärztinnen und Ärzte.
  - Erträge aus der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Seminare, Kongresse, sowie sonstiger Lehr- und Informationsveranstaltungen)
  - Erträge aus der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Seminare, Kongresse sowie sonstiger Lehr- und Informationsveranstaltungen) anderer österreichischer und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften
  - Erträge aus Sponsoring
  - Werbeeinnahmen
  - Erträge aus der administrativen Verwaltung und Koordination medizinischer und Zahnmedizinischer wissenschaftlicher Fachgesellschaften
  - Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
  - Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z. 2 BAO
  - Erträge aus sonstigen in § 3 Abs. 2 und 3 aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten
  - Subventionen und sonstige Förderungen der öffentlichen Hand
  - Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse
  - Erträge aus der Vermögensverwaltung und -verwertung, insbesondere Lizenzgebühren und Erträge aus der Verwertung von Rechten.

**§ 3a. Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit  
iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988**

- (1) Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (4) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (6) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe und Gewerbebetriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- (7) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (9) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (10) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (11) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.
- (12) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
- (13) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (14) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (15) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (16) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit

einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- (17) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (18) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (19) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- (20) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (21) Der Verein kann als Dachverband auch die (im Sinn des § 39 Abs 3 BAO) „Zusammenfassung“ der ihm angehörenden Vereine, verstanden als Übernahme von Koordinierungstätigkeiten, Bereitstellung von Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung, Übernahme von Maßnahmen der Werbung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die verfolgten Zwecke sowie Vertretung der gemeinsamen Interessen der Körperschaften gegenüber Dritten übernehmen; in diesem Fall ist § 39 Abs 3 BAO zu beachten.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können akademische Personen werden, die entweder die Venia Docendi besitzen oder ein abgeschlossenes wissenschaftliches Doktoratsstudium haben, die im medizinischen Bereich die Fortbildung und Forschung im Sinne des Vereinszwecks der WMA vorantreiben wollen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Stimmrecht in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

- (3) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder (die Vorstandsmitglieder ausgenommen) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder, die mit dem vorgeschriebenen Beitrag trotz erfolgter nachgewiesener Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden und erfolgt aufgrund eines von der Mitgliederversammlung bestätigten Beschlusses des Vorstands, die der/die Präsident/in zu diesem Zweck einberuft. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber in geheimer Abstimmung. Der den Ausschluss aussprechende Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die RechnungsprüferInnen
5. Das Schiedsgericht

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Schriftführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Finanzverantwortlichen, dessen/deren Stellvertreter/in und aus max. drei weiteren Mitgliedern, die der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss für die laufende Funktionsperiode kooptieren kann. Diese kooptierten Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Es ist bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder darauf zu achten, dass der gesamte Vorstand zumindest zu einem Drittel aus Personen besteht, die die *venia docendi* besitzen.
- (2) Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz obliegt die Leitung der Geschäfte, die Erledigung der Korrespondenz, die Erstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, die Stellung von Anträgen für die Mitgliederversammlung nach den hierfür erlassenen Richtlinien, sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Ernennung von Ausschussmitgliedern, die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, die Einberufung von Expert/innen zur Beratung des Vorstands bei der Vergabe von Forschungsförderungen, die Aufnahme der Mitglieder, die Beschlussfassung über Vereinsunternehmungen grundsätzlicher

Natur, die Erlassung einer Geschäftsordnung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 6).
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (8) **Beschlusserfordernisse:** Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstands, von denen mindestens die/der Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in anwesend sein müssen, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; bevollmächtigende Mitglieder gelten im Hinblick auf das erforderliche Quorum als anwesend. Im Falle der Stimmengleichheit ist über den Gegenstand in der nächsten Sitzung neuerlich abzustimmen. Bei dieser Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Präsidenten/in, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die des/der Vizepräsidenten/in.
- (9) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.
- (10) Unbeschadet des Punktes 13.6 dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

## **§ 10 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Verein wird vom/von der Präsidenten/in und dem/der Finanzverantwortlichen gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter/innen vertreten.
- (2) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt das der/die Stellvertreter/in.



- (3) Die/der Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verantwortlich, und legt den Rechnungsabschluss nach Überprüfung durch zwei Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung vor.

### **§ 11 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss hat mindestens 4 und höchstens 14 ordentliche Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte die *venia docendi* haben muss. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt und gegebenenfalls abberufen.
- (2) Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand und wird von diesem bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der Ausschuss ist vom Vorstand jedenfalls zu jenen Sitzungen einzuladen, in denen über den Voranschlag beraten und entschieden wird oder Beschlüsse grundsätzlicher Natur gefasst werden sollen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (gemäß §21 Abs. 5 Vereinsgesetz)
 Mit dem Antrag oder dem Begehren auf Abhaltung einer a.o. Mitgliederversammlung ist der Verhandlungsgegenstand bekannt zu geben.
- (3) Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in oder im Falle der Einberufung auf Beschluss der RechnungsprüferInnen durch diese selbst mindestens 14 Tage vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Beschlusserfordernisse: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, oder die freiwillige Auflösung des Vereins beschlossen wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Präsident/in, in dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Ist auch diese Person verhindert, wird der Vorsitz von dem anwesenden Vorstandsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Vorstand übernommen.
- (9) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen

für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- (1) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organmitgliedern und dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (8) die Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern.

### **§ 14 RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.



- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich über den/die Vorsitzende/n nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht ist bei der Anwesenheit sämtlicher seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu diesem besonderen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins in drei zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen in Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht erreicht werden, werden die Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe im Zuge eines Umlaufbeschlusses aufgefordert. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist aber ohne Rücksicht auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 14 Tage.
- (4) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.